

Bericht zum Postulat



vom 2. Juni 2010, überwiesen am 21. Juni 2010
20.01

Hanspeter Andreoli und Ivo Peyer, BFPW-Gemeinderäte betreffend Einschränkung der Anbieter im Einladungsverfahren in Bezug auf die Anzahl sowie dem kantonalen Standort

Wortlaut des Postulats

Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, ob er bereit ist im Sinne des einheimischen Gewerbes bei Arbeiten, welche im Einladungsverfahren ausgeschrieben werden, weniger Anbieter einzuladen. Ebenso soll der Stadtrat prüfen, ob es Sinn macht für Arbeiten ausserkantonale Anbieter einzuladen.

Begründung

Gemäss Submissions-Leitfaden der Stadt Wädenswil vom 16. August 2004 besteht folgende Regelung: Arbeiten zwischen Fr. 100'000.-- und Fr. 250'000.-- (Bsp. Bauhauptgewerbe) können im sogenannten Einladungsverfahren ausgeschrieben werden. Unter Punkt 5 steht, dass mindestens 3 Anbieter einzuladen sind. Die Praxis zeigt, dass in den letzten Jahren sowohl vom Bauamt als auch von den städt. Werken mind. 7 – 9 Anbieter eingeladen worden sind. Es ist uns bewusst, dass es nicht immer möglich ist für solche Beträge „nur“ drei Anbieter einzuladen, finden es aber übertrieben jeweils 7 – 9 Anbieter einzuladen, wird doch durch diesen Umstand das einheimische Gewerbe infolge grösserer Konkurrenz massiv benachteiligt. Gegenüber der kantonalen Submissionsverordnung ist der Höchstbetrag (Fr. 250'000.-- Stadt Wädenswil; Fr. 500'000.-- Kanton Zürich) für das Einladungsverfahren im Jahr 2004 herabgesetzt worden, was u. E. ebenfalls ein Nachteil für das einheimische Gewerbe darstellt.

Ebenso wird immer wieder festgestellt, dass bei Ausschreibungen Firmen aus den Kantonen Schwyz und Zug eingeladen werden. Der Umstand, dass dadurch Steuer- und Gebührengelder „abwandern“ finden wir schlecht (jüngstes Bsp. Sanierung Hallenbad Untermosen). Durch den Stadtrat soll geprüft werden, ob es möglich ist in Zukunft für Arbeiten, welche im Einladungsverfahren ausgeschrieben werden, nur noch Firmen in der näheren Umgebung, namentlich im Kanton Zürich zu berücksichtigen.

Im Namen unseres einheimischen Gewerbes und des Bürgerlichen Forum positives Wädenswil danken wir dem Stadtrat für eine wohlwollende Prüfung des Anliegens.

Bericht des Stadtrates

Der Submissions-Leitfaden der Stadt Wädenswil vom 2. Oktober 2000, revidiert am 16. August 2004 resp. 6. Juni 2011, stellt eine verwaltungsinterne Richtlinie dar; rechtlich darf dieser Leitfaden den kantonalen Regeln, welche auf Staatsverträgen, Bundesrecht sowie interkantonaalem Recht beruhen, nicht widersprechen. Das Regelwerk bezüglich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist sehr umfangreich und lässt den Gemeinden für die Anliegen der Postulanten kaum den gewünschten Spielraum.

Zum Einladungsverfahren:

Die Postulanten beziehen sich in ihrem Vorstoss hauptsächlich auf die Wädenswiler Vergabep Praxis im Einladungsverfahren, weshalb nachfolgend auf dieses Verfahren eingegangen wird.

Im Einladungsverfahren bestimmt die Stadt Wädenswil, welche Anbietenden ohne öffentliche Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Dabei muss sie, wenn möglich, gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen mindestens drei Angebote einholen. Die Vergaberegeln bezwecken die Gewährleistung eines wirksamen, fairen und transparenten Wettbewerbs, in welchem alle Anbietenden gleich behandelt werden müssen. Somit ist es nicht zulässig, aus regional- oder strukturpolitischen Gründen oder reiner Gewohnheit Sachmittel und Leistungen immer wieder von den gleichen Unternehmungen zu beziehen, ohne periodisch den Marktpreis mittels Submission zu überprüfen. Im Rahmen des Einladungsverfahrens ist zwar eine gewisse Bevorzugung ortsansässiger oder regionaler Anbieter insofern möglich, als es der Vergabestelle nicht versagt werden kann, für einen bestimmten Auftrag nur lokale Unternehmen zur Offertstellung einzuladen. Werden aber Anbieter aus anderen Regionen eingeladen, so ist die öffentliche Hand ihnen gegenüber an das Gebot der Gleichstellung bzw. das Verbot der Diskriminierung gebunden.

Das allgemeine Gebot der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Steuergelder legt aber auch nahe, das Mittel der Konkurrenzofferten zu nutzen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbietenden ist von der öffentlichen Hand zu beachten und darf nicht durch Beschränkungen auf die regionalen Anbieter ausgehöhlt werden.

Nach den oben genannten rechtlichen Grundlagen ist eine Bevorzugung lokaler oder ortsansässiger Anbieter, wie es die Postulanten fordern, nicht zulässig. Wädenswil liegt an der Kantonsgrenze zu Schwyz und Zug, weshalb auch Konkurrenzofferten von Anbietenden aus diesen Regionen eingeholt werden. Nebst Qualität, Lehrlingausbildung und Ökologie muss - hauptsächlich - der wettbewerbsfähige Preis im Auge behalten und mögliche Absprachen müssen verhindert werden. Andererseits muss bedacht werden, dass aufgrund der derzeitigen Konjunkturlage die Bauunternehmen meist volle Auftragsbücher haben. So ist von der öffentlichen Hand bei einem Einladungsverfahren auch in Kauf zu nehmen, dass von den eingeladenen Anbietern nicht alle ein Angebot einreichen.

Das Kriterium der Abwanderung von Steuergeldern und Gebühren, wie es im Vorstoss geltend gemacht wird, darf eben gerade nicht Richtschnur für die Vergabestelle sein. Bezugnehmend auf die Vergabe der Schreiner- und Sanitärarbeiten im Hallenbad Wädenswil haben beispielsweise keine ortsansässigen Unternehmen eine Offerte oder ein Angebot auf die städtische öffentliche Ausschreibung eingereicht. Ortsfremden Anbietenden kann der freie Zugang zum Markt nicht verweigert werden. Gleiches gilt im Übrigen auch für die örtlichen Gewerbetreibenden. Sie profitieren ebenfalls davon, wenn sie für Nachbargemeinden - selbst über die Kantonsgrenzen hinweg - Aufträge einholen und Arbeiten ausführen können. Von erwirtschafteten Erträgen dieser Art profitiert der Wädenswiler Fiskus ebenfalls. Dies sind genau Ziel und Zweck des Binnenmarktgesetzes, welches die freie Ausübung einer zugelassenen Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz sicherstellt.

Neuer Submissionsleitfaden

Mit Beschluss vom 6. Juni 2011 hat der Stadtrat die Schwellenwerte angehoben. Die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren sowie beim offenen bzw. selektiven Verfahren werden auf das Niveau des Kantons angepasst. Jene des freihändigen Verfahrens werden zwar ebenfalls angehoben, jedoch unter dem Niveau des Kantons belassen. Der Spielraum wird so nicht mehr unnötig eingeeengt und kann besser genutzt werden. Nichts desto trotz kann dem Wunsch der Postulanten - nur noch Firmen der näheren Umgebung resp. des Kantons Zürichs zu berücksichtigen - nicht entsprochen werden. Der Preis ist nach wie vor das Hauptzuschlagskriterium und die Konkurrenz muss auf dem freien Markt spielen können.

Antrag auf Abschreibung des Postulats

Gestützt auf diesen Bericht wird dem Gemeinderat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

11. Juli 2011

mim

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter, Stadtpräsident

Heinz Kundert, Stadtschreiber